



Der Vizepräsident des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung
Postfach 2964 | 55019 Mainz

An die

Leistungserbringer der (teil-)stationären
Hilfen zur Erziehung in Rheinland-Pfalz

Kreisverwaltungen, Verwaltungen
der kreisfreien Städte und
Verwaltungen der kreisangehörigen Städte
mit eigenem Jugendamt
im Land Rheinland-Pfalz

nachrichtlich:

Städtetag Rheinland-Pfalz
Herrn Marc Ehling

Landkreistag Rheinland-Pfalz
Frau Anne Meiswinkel

Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz
Herrn Horst Meffert

LIGA der Freien Wohlfahrtspflege
in Rheinland-Pfalz e.V.

VPK-Landesverband Rheinland-Pfalz e.V.

Ministerium für Familien, Frauen, Kultur
und Integration Rheinland-Pfalz

DER VIZEPRÄSIDENT

Rheinallee 97-101
55118 Mainz
Telefon 06131 967-262
Telefax 06131 967-353
praesident@lsjv.rlp.de
www.lsjv.rlp.de

23.08.2023

Rd.-Schr. LJA 8/2023

Mein Aktenzeichen **Ihr Schreiben vom** **Ansprechpartner/-in / E-Mail** **Telefon / Fax**
Rd-Schr. LJA 8/2023
Bitte immer angeben!
Referat 35, Kompetenzzentrum umA

1/3

Blinde und sehbehinderte Personen
werden Schriftstücke in diesem Verfahren
auf Wunsch in einer für sie
wahrnehmbaren Form übermittelt.

Kernarbeitszeiten
09:00 - 12:00 Uhr
14:00 - 16:00 Uhr
Freitag 09:00 - 13:00 Uhr

Sitz Rheinallee 97-101
55118 Mainz
Tel.: 06131 967-0 (Zentrale)
Fax: 06131 967-310



Unterbringung unbegleiteter Minderjähriger – Fristverlängerung der Lockerungen der Vorgaben Betriebserlaubnis sowie Fristverlängerung hinsichtlich von Notunterkünften zur Vermeidung von Obdachlosigkeit bis Ende 2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Rheinland-Pfalz kommen nach wie vor viele unbegleitete Minderjährige an (584 umA inkl. sog. Tagesfälle mit Stand zum 07.08.2023), so dass die bisherigen Maßnahmen zur Unterbringung, Betreuung und Versorgung auch über das Jahr 2023 hinaus notwendig sein werden.

Gerne unterstützen wir Sie weiterhin, die Aufnahme der hohen Anzahl von unbegleiteten Minderjährigen zu bewältigen, indem wir hiermit die Fristen der bisherigen Maßnahmen wie folgt verlängern:

1. In unserem Rundschreiben LJA 43/2022 vom 06.10.2022 informierten wir über die Lockerungen der Vorgaben der Betriebserlaubnis.
Diese Lockerungen waren zunächst befristet bis zum 30.04.2023 und wurden dann bis zum 31.12.2023 verlängert.

Wir verlängern diese Frist nochmals bis zum 31.12.2024.

2. In unserem Rundschreiben LJA 45/2022 informierten wir über die verschiedenen Möglichkeiten, Unterbringungs- und Betreuungsmöglichkeiten zu schaffen; insbesondere informierten wir über die Möglichkeit zur Schaffung von Notunterkünften zur Vermeidung von Obdachlosigkeit. In diesem Rundschreiben wurde kein Datum benannt, bis zu dem solche Notunterkünfte genutzt werden können, da Notunterkünfte zeitlich auf den Zeitraum zu befristen sind, während dessen keine regelhafte Unterbringung der umA möglich ist.

Aufgrund der anhaltenden Entwicklungen gelten die Regelung zu Notunterkünften auch bis zum 31.12.2024.

Bitte beachten Sie, dass die Jugendämter und Schwerpunktjugendämter die Betriebserlaubnisbehörde über jegliche Notlösung informieren müssen, die sie gemeinsam mit freien Trägern eröffnen und nutzen sowie über die Schließung derselben.



Bezüglich der Kostenerstattung der Notunterkünfte gilt weiterhin folgendes: Kosten, die ein örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe für Leistungen und vorläufige Maßnahmen für unbegleitete ausländische Kinder und Jugendliche in Notunterkünften aufwendet, werden vom überörtlichen Träger nach § 89d SGB VIII auch erstattet, wenn keine Betriebserlaubnis vorliegt, sofern alle weiteren Voraussetzungen erfüllt sind.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

Michael Scharping

Vizepräsident